- 1. 1. Ist eine Partei im Sinne bes § 580 Rr. 7b 3PO. zur Benusung einer ihr als vorhauben bekannten Urkunde erst bann instand geset, wenn sie den Inhalt der Urkunde kennt, oder schon dann, wenn sie die Urkunde zu beschaffen und sich über ihren Inhalt zu unterrichten vermag?
 - 2. Bur Anwendung des § 810 BGB., § 428 BPD.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. Oftober 1916 i. S. 1. R. E., 2. H. E. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 227/16.
 - I. Landgericht III Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger ist auf Grund vollstreckbarer Titel Gläubiger der Margarete E. und zwar, nachdem die von ihm betriebene Zwangsvollstreckung nicht zu seiner vollen Befriedigung geführt hat, noch zu
einem Betrage von mindestens 5300 M. Die Schuldnerin und ihre
sieben Geschwister, darunter die Beklagten, sind die Erben ihres
Baters, des im Jahre 1887 verstorbenen Hermann E. Laut Urkunde vom 28. Juni 1905 haben die Geschwister E. einen Erbauseinandersehungsvertrag geschlossen, worin sie erklären: der Erbeilt
der Margarete E., die aus dem Nachlasse bereits 124830,50 M erhalten habe, betrage nur noch 5308,26 M; die Beklagten verpslichten
sich, diese Summe dar herauszuzahlen und für die Gläubiger der
Margarete E. zu reservieren. In zwei Erklärungen vom 29. Juni
1905 hat Margarete E. bekannt, daß ihr Guthaben von 5308,26 M
durch Gegenansprüche der Beklagten verrechnet sei.

Der Kläger hatte gegen die Beklagten mit dem Antrage geklagt, sie zu verurteilen, an ihn 5300 M zu zahlen. Er behauptete, der Bertrag vom 28. Juni 1905 sei zum Schein geschlossen, um die von ihm eingeleitete Zwangsvollstredung gegen Margarete E. zu vereiteln;

ber ihr zustehende Erbteil betrage etwa 57000 M, der Bertrag aber sei unwirtsam und fittenwibrig. Die Klage mar geftust auf einen vom Kläger erwirkten Pfandungs- und Überweisungsbeschluß, durch ben bie angebliche Forberung ber Margarete E. an die Beklagten auf Rahlung bes Guthabens von 5308,26 M gepfändet und bem Alager zur Einziehung überwiesen war, sowie auf § 826 BBB. Beibe Vorinstanzen hatten nach bem Klagantrage erkannt. Das Berufungsgericht insbesondere hatte auf Grund ber übereinstimmenden eidlichen Reugnisse ber Geschwister E. Die polle Uberzeugung gewonnen, bak Margarete E. einerseits und die Beklagten anderseits darüber einverstanden waren. daß der für Margarete E. ausgeworfene Erbteil bon 5308,26 M nicht ber Wirklichkeit entsprach fondern höher mar, und daß der Erbteil in diefer geringen Sobe nur festgestellt wurde. um Margarete E. in ihrem Interesse vor ihren gablreichen Gläubigern zu schützen. Die Revision ber Beklagten war zuruchgewiesen worden.

Diergegen haben die Beflagten bei dem Berufungsgerichte die Reftitutionstlage erhoben und fie unter Berufung auf § 580 Rr. 76 ABD. barauf geftütt, bag fie erft jest in ben Stand gefest worben feien, eine Urtunde, das fog. Erbichaftshauptbuch, zu benuten, die eine ihnen gunftigere Entscheidung berbeigeführt haben wurde. Dieses Buch ift - unftreitig - nicht etwa neu aufgefunden worben; es ift bereits in ben Borinftangen bes rechtsfraftig geschloffenen Berfahrens erwähnt worden, und die Barteien haben über bas Buch und seine Bedeutung sowie darüber, wo es sich befinde, eingehend verhandelt. Nach dem eigenen Vorbringen ber Beklagten mar bas Buch ursprünglich vom Erblaffer Bermann E. geführt worben und befand fich nach feinem Tobe in ben Sanben bes Miterben Ebwin E., der eine gewisse Zeit hindurch die Verwaltung geführt und Eintragungen in bas Buch gemacht hat. Die Beklagten haben vorgetragen, daß von dem Inhalte des Buches der Beklagte zu 1 überhaupt noch teine, ber Beklagte zu 2 aber erft in einem Beweistermine bom 8. Dezember 1915 in Sachen E. gegen E. Kenntnis erhalten hatte. Sie machen geltend, bag bei früherer Berwendung bes Buches fich ein fo erheblicher Widerspruch mit den Reugenausfagen ergeben hatte, daß biefe nicht mehr die Grundlage des Urteils hätten bilden können. Auch hätte sich daraus bartun lassen, daß bie Berechnung bes Erbteils ber Margarete E. auf 57000 M unrichtig sei.

Das Kammergericht hat die Restitutionsklage zurückgewiesen, weil die Beklagten das Buch schon hätten benutzen können, bevor das mit der Klage angegriffene Urteil erging. Sie hätten sich nach §§ 428, 429 BPO. eine Frist zur Vorlegung bestimmen lassen und auf Grund des § 810 BGB. die Vorlegung des Buches von Edwin E. verlangen können. Sollte sich aber das Buch, wie im Wiederaufnahmeversahren angeführt worden ist, in den Händen des Prozeszegegners besunden haben, so hätten die Beklagten nach §§ 421, 423 BPO. beantragen können, ihm die Vorlegung aufzugeben.

Die Revision bestreitet, daß die Beklagten dieses Versahren einschlagen konnten, da sie sich nicht für eine bestimmte Behauptung auf die Urkunde hätten berufen können, sondern die Urkunde erst zu dem Zweck hätten beschaffen müssen, möglicherweise um aus der Einsicht Stoff für die Prozeksührung zu gewinnen. Auch hätten die Bestlagten insoweit kein Recht auf Herausgabe des Buches gehabt, als es von Edwin E. geführt worden sei. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Ohne Rechtsverstoß geht bas Berufungsgericht, indem es festftellt, daß Edwin E. in das im Eigentum fämtlicher Miterben ftehende Buch aus Anlaß ber von ihm geführten erbichaftlichen Verwaltungsgeschäfte im Interesse samtlicher Erben Gintragungen gefertigt bat, bavon aus, daß hierdurch unter ben Miterben bestehende Rechtsverhältniffe beurkundet worden seien (§ 810 BGB.). Die Revision wendet ein, Edwin E. habe die Eintragungen, soweit fie im vorliegenden Rechtsstreit interessieren, erft nach seiner Berwaltungszeit, zum größten Teil nach bem Jahre 1905, und zwar nach ber erfolgten Teilung gefertigt; fie seien seine Privatarbeit gewesen. Gegenüber ber tatfachlichen Annahme bes Berufungsgerichts indeffen konnte Diefes Vorbringen nur bann Beachtung finden, wenn insoweit bas Berufungsgericht entgegen § 286 BBD. wesentliches Parteivorbringen im Sinne der Revisionsruge übersehen oder sonstwie unbeachtet gelassen hatte. Das ist nicht der Rall. Die Beklagten haben selbst ausführlich erörtert, daß das Konto ber Margarete E. erst nachträglich in bas Buch "hineinfabriziert" worden fei, und zwar auf Grund eines Erb-

teilungsplans vom 27. Januar 1908. Gerade biefe Ausführungen aber ergeben, daß die Aufzeichnungen - ihre Buverlässigkeit und Entstehungsweise mogen wie immer zu beurteilen fein - bas Miterbenverhältnis, die Anteile und Erbansprüche der Miterben, zum Begenftande hatten und daß fie biefe auch beurfunden follten: ben Beurkundungswert (vgl. Komm. v. RGR. 2. Aufl. § 810 Anm. 4, Staubinger 7./8. Aufl. Erl. II zu 2, Dertmann 3. Aufl. Erl. 2 zu b) hatten die Aufzeichnungen für den unter den Erben aufgeftellten Teilungsplan, also für ein unter ihnen getroffenes Abkommen und beffen Bollziehung. Anders wäre bann zu urteilen, wenn Edwin E. biefe Aufzeichnungen etwa nur zur eigenen Nachprufung, zur Unterftugung feines Gedachtniffes u. a. m. gefertigt hatte, wie 3. B. Aufzeichnungen zur eigenen Vermögensverwaltung in Rechnungs- ober Notizbüchern gefertigt werden. Soweit aber gingen die Behauptungen ber Restitutionstläger felbst nicht. Ohne Brozegverftog tonnte also bas Berufungsgericht bavon ausgehen, daß auch die Eintragungen bes Edwin E. als Urfunden über das Miterbenverhältnis zu betrachten seien.

Es kann sich also nur noch fragen, ob die von der Revision vertretene einschränkende Auslegung des § 580 Nr. 76 BPD. zu billigen ist. Die Frage ist, ob die Partei im Sinne dieser Vorschrift zur Benutzung einer ihr als vorhanden bekannten Urkunde erst dann als instand gesetzt zu gelten hat, wenn sie den Inhalt der Urkunde kennt, oder aber schon dann, wenn sie die Urkunde zu beschaffen und sich über ihren Inhalt zu unterrichten vermag.

Es braucht nicht erörtert zu werben, ob ber erstangeführten Auffassung etwa unter besonderen Umständen beizutreten sein möchte, so dann wenn die Sacherheblichkeit der Urkunde an sich so fern liegt, so wenig wahrscheinlich ist, daß mit ihr überhaupt nicht zu rechnen war, und ob solchensalls nicht vielmehr richtig der andere Fall des § 580 Nr. 7b anzunehmen sein würde, daß die Urkunde neu "aufgefunden" sei. Denn solche besonderen Umstände kommen hier nicht in Betracht. Im allgemeinen aber und grundsählich ist die Frage nach dem Zwecke und nach dem Wortlaute der Vorschrift gegen die Revision zu entscheiden.

Die aus Billigkeitsgründen vom Gesetze gewährte Restitutionsklage ist ein außerorbentlicher Rechtsbehelf, und die Rechtssicherheit

forbert feine Einschränfung auf die unumgänglich notwendigen Fälle (RGR. Bb. 84 S. 145). Im Falle bes § 580 Nr. 7b handelt es sich um die Benutung zur Rührung eines nachträglichen Urfundenbeweises: ber Restitutionskläger hat zu beweisen, bag er jest zur Beweisführung imstande mare, mahrend er es vorbem nicht war. Dabei fteben fich aber bie verschiedenen Formen der Antretung des Urfundenbeweises gleich: § 420 (eigene Borlegung), §§ 421fig. (Antrag, bem Gegner die Vorlegung aufzugeben), §§ 428 flg. (Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Berbeischaffung ber in Sanben eines Dritten befindlichen Urkunde), §§ 432 fig. (Antrag auf Erhebung ber Urkunde bei einer öffentlichen Behörde). Bezüglich des Erbschaftsbauptbuches konnte mithin auch schon vor Abschluß des früheren Verfahrens der Antrag auf Fristbestimmung nach § 428 ABD. gestellt werden, wenn, wie die Beklagten felbst angeben, das Buch fich bei Edwin E. befand: der Urfundenbeweis wäre damit angetreten worden. Das Buch war also an sich benutbar; nur mußte für ben praktischen Awed ber Beweisführung fich die Bartei Wiffenschaft von seinem Inhalt verschaffen, also die Vorlegung des Buches erlangen. Daß fie dies nicht tat, nicht einmal versuchte, kann ihr keinen Wiederaufnahmegrund verschaffen. In ber Lage ber Beklagten hat sich gegen bas frühere Berfahren nur bas eine geandert: Die Beurteilung ber Beweiserheblichkeit des Buches. Sie haben biese pordem verneint, vielleicht auch blog bezweifelt, jest - burch Bekanntwerben mit bem Inhalt bes Buches - find sie eines Besseren belehrt. Das fann zur Wiederaufnahme nicht führen. Der Wortlaut bes Gesetes spricht auch nur von "benuten". Dag bamit nur ein Benuten in bem Sinne zu verstehen mare, wie es an sich bie Beweisantrittserklarung voraussett, - mit Kenntnis ber Erheblichkeit, bes Beweiswerts liegt in dem Worte nicht, das vielmehr auch die Benutung gur poraufgehenden Information beden tann. Ergibt eine folche bie Unverwertbarkeit bes Beweismittels, so muß die Bartei eben auf seine Geltendmachung verzichten. Demgegenüber ware es ein praktisch unannehmbares Ergebnis, wenn die Partei lediglich baburch, bag fie sich über ben Inhalt einer ihr bekannten und erlangbaren Urkunde nicht näher unterrichtet, einen Wieberaufnahmegrund wenigstens insoweit schaffen konnte, daß ihre Klage im Sinne bes § 580 BBD. statthaft, mithin zuzulaffen und fachlich zu beurteilen mare. Wenn

in der Entscheidung RGZ. Bd. 48 S. 375 für veröffentlichte Patentschriften, weil sie öffentliche Druckschriften (im Sinne des § 2 PatG.) seien, schlechthin verneint wird, daß sie überhaupt zeitweilig nicht bekannt... oder sonft nicht benutdar gewesen sein könnten, so könnte sich demgegenüber doch auch ein Wiederaufnahmekläger nicht etwa darauf berusen, der Inhalt der Druckschrift sei ihm erst nachträglich bekannt geworden. Bgl. im allgemeinen auch noch Jur. Wochenschr. 1909 S. 464 und RGZ. Bd. 84 S. 145."...